Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3233**

17. Wahlperiode 06. 10. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/1215 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

A. Problem

Seit dem 1. September 2007 erhalten Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen SBZ/DDR eine monatliche Zuwendung in Höhe von bis zu 250 Euro, wenn sie eine mit den wesentlichen Grundsätzen der freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens sechs Monaten erlitten haben und in ihrer wirtschaftlichen Lage beeinträchtigt sind.

Beim Vollzug des Gesetzes hat sich nach Ansicht des Bundesrates Änderungs- und Klarstellungsbedarf insbesondere hinsichtlich der einheitlichen Festsetzung der Mindesthaftzeit und der Einkommensermittlung ergeben. Unter anderem soll ausgezahltes Kindergeld nicht als Einkommen der Antragsteller berücksichtigt werden. Ferner sollen für das Verfahren der Auszahlung der besonderen Zuwendung nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) künftig die Regelungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch angewandt werden. Darüberhinaus sollen Personen, die wegen schwerer, außerhalb des Rehabilitierungszusammenhanges begangener Straftaten verurteilt worden sind, von einer lebenslange Zuwendung ausgeschlossen werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Mit diesen wird insbesondere klargestellt, dass auch die Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche auf Anordnung die Rechtsfolgen des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes auslösen können. Die Antragsfristen sollen einheitlich im Strafrechtlichen, Verwaltungsrechtlichen und Beruflichen Rehabilitierungsgesetz bis zum 31. Dezember 2019 verlängert werden. Eine Härtefallregelung soll auch auf die besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG Anwendung finden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Anspruch auf unbeschränkte Auskunft aller bewilligenden Behörden gegenüber dem Bundeszentralregister soll – da systemwidrig – gestrichen werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/1215 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“.

2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

   ‚Artikel 1
   Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

   Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

   1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Anstalt“ die Wörter „sowie eine Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche“ eingefügt.

   2. In § 7 Absatz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

   3. In § 17 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

   4. § 17a wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Angabe „180 Tagen“ ersetzt.

      b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

         aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Satz 3“ durch die Wörter „in den Sätzen 7 bis 9“ ersetzt.

         bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ die Wörter „in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „und Kindergeld“ eingefügt.

         cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

         „Neben den in § 82 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträgen sind die angemessenen Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge vom Einkommen abzuziehen. Soweit

         1. die Einkünfte als Jahreseinkünfte berechnet werden oder

         2. bei laufenden monatlichen Einnahmen zu erwarten ist, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen,

         kann das Einkommen vorläufig festgesetzt werden und ist jeweils nachträglich endgültig festzustellen. Das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte Einkommen ist bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen zu Grunde zu legen, wenn das tatsächliche durchschnittliche monatliche Einkommen des Kalenderjahres das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte Ein-

kommen um nicht mehr als 5 Euro monatlich übersteigt. § 11 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Für jedes Kind, für das der Berechtigte einen Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuer- oder Bundeskindergeldgesetz hat, wird die Einkommensgrenze um das Einfache des Eckregelsatzes nach § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhöht. Dies gilt unabhängig davon, ob für das Kind Unterhalts- oder sonstige Sozialleistungsansprüche bestehen."

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in Höhe des" die Wörter „auf volle Euro aufgerundeten" eingefügt.

d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Turnusmäßige und anlassunabhängige Einkommensüberprüfungen finden nicht statt. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

e) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(7) Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird Personen nicht gewährt, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist."

5. § 18 Absatz 1wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „sechs Monate" durch die Angabe „180 Tage" ersetzt.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Das gilt nicht für Berechtigte, denen in Härtefällen nach § 19 eine besondere Zuwendung nach § 17a gewährt wird."

6. In § 19 werden nach dem Wort „Kapitalentschädigung" die Wörter „oder keine besondere Zuwendung" eingefügt.

7. In § 25 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2011" durch die Angabe „2019" ersetzt.'

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 2
Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 9 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1580) geändert worden ist, wird die Angabe „2011" durch die Angabe „2019" ersetzt.'

4. Artikel 3 wird Artikel 5.

5. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 3 und 4 eingefügt:

‚Artikel 3
Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.
2. In § 23 Satz 1 wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

In § 64b Absatz 1 Satz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) geändert worden ist, wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.‘

Berlin, den 6. Oktober 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff, Jörg van Essen, Sonja Steffen, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/1215** in seiner 49. Sitzung am 17. Juni 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung, an den Innenausschuss sowie den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/1215 in seiner 22. Sitzung am 6. Oktober 2010 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (21. Sitzung) und der **Ausschuss für Kultur und Medien** (22. Sitzung) haben die Vorlage auf Drucksache 17/1215 am 6. Oktober 2010 beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen empfohlen. Zuvor hatte der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** den der Beschlussempfehlung zugrunde liegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP einstimmig angenommen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung am 7. Juli 2010 anberaten und die Durchführung eines erweiterten Berichterstattergesprächs beschlossen, das am 29. September 2010 stattfand. Er hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 6. Oktober 2010 abschließend beraten und einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung empfohlen. Zuvor hatte er einstimmig den der Beschlussempfehlung zugrunde liegenden Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** zeigte sich erfreut, dass alle Fraktionen im Ausschuss die von den Regierungsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen befürworteten. Es handele sich mit den vorliegenden Änderungen um einen ausgereiften Gesetzentwurf, der entscheidungsreif sei. Zu den weitergehenden Forderungen der Opposition sei zu bedenken, dass kein Entschädigungsrecht das Unrecht der SED-Diktatur vollständig wieder gutmachen könne. Sie forderte zudem die Fraktion der SPD auf, an diejenigen Länder, in denen ihre Partei an der Regierung beteiligt sei, mit der Forderung nach der Einrichtung einer Zentralstelle für die Bewertung haftbedingter Folgeschäden heranzutreten. Die Länder seien in dieser Frage zuständig.

Gegen die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Entfristung weise sie darauf hin, dass die nunmehr vorgesehenen Fristen – Ende 2019 und damit fast 30 Jahre nach der Wiedervereinigung – den Geschädigten ausreichend Zeit ließen. Auf der anderen Seite erhielten die Länder, die die entsprechenden administrativen Institutionen und Einrichtungen vorhalten müssten, Planungssicherheit.

Sie wies die Vorwürfe der Fraktion DIE LINKE., der Abschluss sei übereilt herbeigeführt worden, zurück. Es habe nach dem erweiterten noch ein zweites Berichterstattergespräch unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz auf der Grundlage eines Änderungsantrages gegeben. Insgesamt handele es sich um eine überschaubare Materie. Das Verfahren sei insgesamt sehr geordnet verlaufen und die Opposition habe genug Zeit gehabt, sich mit den Themen auseinanderzusetzen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, sie hätte einen späteren Abschluss der Beratung des Gesetzentwurfs gewünscht. Auch sie begrüße die von der Koalition vorgeschlagenen Änderungen an dem Gesetzentwurf. Aufgrund der unnötigen Eile seien allerdings einige Änderungen nicht ausgereift und würden in der Praxis zu Problemen führen. Dies betreffe beispielsweise die Frage des unbeschränkten Auskunftsrechts der bewilligenden Behörde gegenüber dem Bundeszentralregister, insbesondere wenn die bewilligende Behörde wie in Mecklenburg-Vorpommern eine oberste Landesbehörde sei. Durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern würde das Auskunftsrecht in der Praxis unterschiedlich gehandhabt werden, was viele Probleme nach sich ziehen könne. Ferner unterschieden sich die begünstigten Personenkreise in den drei verschiedenen Rehabilitierungsgesetzen ohne nachvollziehbare Begründung. Wünschenswert wäre auch die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Bewertung haftbedingter Folgeschäden, um unterschiedliche Anerkennungsquoten in den Ländern zu vermeiden. Auch sie befürworte die grundsätzliche Entfristung für die Antragstellung nach den Rehabilitierungsgesetzen.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich, dass die von den Oppositionsfraktionen angeführten Punkte auch bereits in den Berichterstattergesprächen erörtert worden seien. Gerade auch die von der Fraktion der SPD angesprochene Einrichtung einer Zentralstelle für die Bewertung von haftbedingten Folgeschäden müsse mit den Ländern abgesprochen werden; eine Einigung in diesen Punkten sei auch nicht durch ein weiteres Gespräch und eine spätere Verabschiedung des Gesetzes im Bundestages zu erwarten gewesen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass aufgrund des kurzen Zeitabstands zwischen der Durchführung des erweiterten Berichterstattergesprächs und dem Abschluss der Beratungen im Rechtsausschuss erhebliche Anregungen aus diesem Gespräch nicht mehr hätten geprüft und in das weitere Gesetzgebungsverfahren aufgenommen werden können. Insbesondere sei die Stellungnahme eines Sachverständigen erst kurzfristig vor der Sitzung den Mitgliedern des Rechtsausschusses zugegangen. Sie missbillige dieses Vorgehen der Koalitionsfraktionen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte, dass der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung nunmehr wirklich den Opfern entgegenkommen und nicht nur Fragen des Verwaltungsvollzugs klären wolle. Auch sie

hätte sich mehr Zeit für eine gründlichere Behandlung des – sicherlich überschaubaren – Themas gewünscht, die zur Klärung einiger offener Fragen hätte führen können. Insbesondere bemängelte sie, dass die 5 000 bis 6 000 anlässlich der Weltjugendspiele in der DDR 1973 vorbeugend inhaftierten Schüler im StrRehaG anders als im BerRehaG keine Berücksichtigung fänden. Sie plädiere für eine Streichung jeglicher Fristen für die Antragstellung, da sich bei den Entschädigungsgesetzen für die Opfer des Nationalsozialismus gezeigt habe, dass die Opfer aus unterschiedlichen Gründen an der Geltendmachung ihrer Ansprüche gehindert sein könnten. Immer wieder sei festgestellt worden, dass angesichts der zu befürchtenden materiellen Ungerechtigkeit formelle Fragen wie Rechtssicherheit zurücktreten müssten. Sie befürchte, dass diese und weitere offene Fragen und berechtigte Forderungen zu weiteren Gesetzesänderungen in absehbarer Zukunft führen würden.

Die **Bundesregierung** wies auf die konstruktiven Berichterstattergespräche hin, an denen ihre Vertreter teilgenommen und für Detailfragen zur Verfügung gestanden hätten, um die Opposition in den neuesten Stand der Beratungen einzubeziehen. Sie verteidigte die Fristenregelung als ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Bedürfnis der Verwaltungen der Länder nach Planungssicherheit einerseits und dem Anspruch der Betroffenen auf materielle Gerechtigkeit andererseits.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird angepasst, weil alle drei Rehabilitierungsgesetze geändert werden.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 1 Nummer 1 vorgesehene ausdrückliche Aufnahme der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in § 2 Absatz 1 Satz 2 dient der gesetzlichen Klarstellung und Gewährleistung einer einheitlichen Anwendungspraxis. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass nach geltendem Recht in den genannten Einrichtungen, insbesondere in Jugendwerkhöfen Untergebrachte nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) rehabilitiert werden und in den Genuss der sozialen Ausgleichsleistungen kommen können, wenn eine gerichtliche Einzelfallprüfung ergibt, dass die Voraussetzungen des § 2 StrRehaG erfüllt sind (vgl. nur KG, Beschluss vom 15. Dezember 2004, 5 Ws 169/04 REHA). Im Hinblick auf den Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau hat das Kammergericht festgestellt, dass eine Einweisung in diese Einrichtung regelmäßig mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar war. Dies gelte unabhängig von den Gründen für die Anordnung, weil im Unterschied zu den übrigen Jugendwerkhöfen der DDR dort u. a. die Unterbringung haftähnlichen Bedingungen entspreche (KG a. a. O.).

Durch Artikel 1 Nummer 2, 3 und 7 werden die Antragsfristen letztmalig bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a bis Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates (dort zu den Nummern 1 bis 2 Buchstabe c) verwiesen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd: Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung von § 17a Absatz 2 StrRehaG soll laut Gesetzesbegründung erreicht werden, dass die jeweils maßgebliche Einkommensgrenze durch einen Freibetrag in Höhe des Einfachen des Eckregelsatzes für jedes berücksichtigungsfähige Kind erhöht wird. Weiter heißt es dort: „Insofern wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Einkommen auch für den Lebensunterhalt der Kinder und nicht nur des Anspruchsberechtigten vorgesehen ist. Es wird auch dann, wenn für die in § 2 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Kinder Unterhalts- bzw. Sozialleistungsansprüche bestehen, eine Einbeziehung dieses Personenkreises für sachgerecht gehalten.“

Es sollte klar geregelt werden, dass es keinen Unterschied macht, ob der Berechtigte einen Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass der Freibetrag unabhängig vom Bestehen sonstiger Unterhalts- bzw. Sozialleistungsansprüche gewährt wird.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates (dort zu Nummer 3) verwiesen.

Durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d soll gesetzlich klargestellt werden, dass eine turnusmäßige und anlassunabhängige Einkommensüberprüfung der Empfängerinnen und Empfänger der besonderen Zuwendung nicht zulässig ist. § 17a Absatz 4 StrRehaG verpflichtet den Berechtigten, Veränderungen seines Einkommens unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Aus dieser Mitteilungspflicht in Verbindung mit dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt lediglich die Befugnis der Behörde, bei konkreten Anhaltspunkten Auskünfte des Berechtigten zu den gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen zu verlangen. Im Übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates (dort zu Nummer 4) verwiesen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe e wird in Bezug auf die Anfügung von Absatz 6 und 7 auf die Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates (dort zu Nummer 5) Bezug genommen. Die gegenüber dem Gesetzentwurf des Bundesrates geänderte Fassung von Absatz 7 stellt sicher, dass dem allgemeinen Verwertungsverbot nach § 51 Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) und der Begrenzung der Offenbarungspflichten des Verurteilten nach § 53 Absatz 1 BZRG beim Ausschluss von Leistungen nach § 17a StrRehaG wegen Begehung von Straftaten Rechnung getragen wird. Das Verwertungsverbot schützt den Betroffenen auch in den Fällen, in denen die Verurteilung durch andere Weise als durch Registerauskunft bekannt wird, zum Beispiel durch sonstige Erkenntnisse aus den Akten oder Mitteilungen von dritter Seite.

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Mindesthaftdauer in § 17a Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a. Die Ergänzung von Satz 2 durch Buchstabe b stellt sicher, dass auch in Zukunft eine Gewährung von Unterstützungsleistungen durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und die Gewährung der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a an dieselbe Person ausgeschlossen ist (vgl. Drucksache 16/4842, S. 7, rechte Spalte).

Durch Artikel 1 Nummer 6 soll eine Anwendung der Härtefallregelung in § 19 StrRehaG bei der Gewährung der besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG ermöglicht werden. Eine besondere Härte im Sinne des § 19 StrRehaG ist gegeben, wenn bei Würdigung des Gesamtinhalts des Gesetzes der Ausschluss von der Leistung dessen Sinn und Zweck widerspräche (Drucksache 12/1608, S. 27, linke Spalte oben). Durch die Änderung können durch § 19 StrRehaG künftig auch Fälle erfasst werden, in denen eine besondere Zuwendung nach § 17a StrRehaG deshalb nicht gewährt werden kann, weil die Freiheitsentziehung aufgrund einer Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts durch die Leitung der Vollzugseinrichtung die Mindesthaftdauer von 180 Tagen nach § 17a StrRehaG geringfügig unterschreitet.

Zu Nummer 3

Die Einräumung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Zentralregister auch für die nach § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2 StrRehaG zuständigen Behörden (vgl. Begründung zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs des Bundesrates) würde einen nicht zu rechtfertigenden registerrechtlichen Systembruch darstellen.

Das Bundeszentralregistergesetz misst die Aufgabe, die soziale Wiedereingliederung Straffälliger zu erleichtern, hauptsächlich dem Führungszeugnis zu, das – in erweiterter Form – allen Behörden erteilt wird (§ 30 Absatz 5, § 31 BZRG). Nach der Systematik des Bundeszentralregistergesetzes bieten nach Ablauf bestimmter Fristen nur noch staatliche Aufgaben von besonderer Bedeutung hinreichenden Anlass, Eintragungen, die in einem Führungszeugnis nicht mehr aufgeführt werden, unter Zurückstellung des Resozialisierungsbedürfnisses der Betroffenen bekannt zu geben. Nur eine eng begrenzte Zahl von Behörden erhalten deshalb nach § 41 BZRG eine unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister ausnahmsweise dann, wenn der Auskunftszweck im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Beispielsweise erhalten Finanzbehörden unbeschränkte Auskünfte nur für die Verfolgung von Straftaten, nicht zur Erfüllung ihrer allgemeinen fiskalischen Aufgaben (vgl. § 41 Absatz 1 Nummer 4 BZRG). Durch die Erweiterung des Katalogs des § 41 Absatz 1 BZRG auch für Behörden, deren Stellung und Aufgabenbereich diese Anforderungen nicht erfüllen, würde der Schutzcharakter dieser Norm verloren gehen. Eine Ausweitung des Empfängerkreises für unbeschränkte Auskünfte bedarf deshalb einer tragfähigen Begründung für den erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. In allen anderen Fällen ist daher der Inhalt eines Behördenführungszeugnisses ausreichend.

Die Prüfung von Ausschlussgründen nach § 17a StrRehaG (neuer Absatz 7) reicht in ihrer Bedeutung nicht an die in § 41 BZRG genannten staatlichen Aufgaben heran. Das gilt insbesondere dann, wenn sie nicht einer obersten Landesbehörde obliegt (vgl. § 41 Absatz 1 Nummer 2), sondern – wie oft – einer nachgeordneten Behörde überlassen bleibt. In diesem Fall darf der Behörde weiter nur die Möglichkeit eingeräumt werden, ein Behördenführungszeugnis einzuholen.

Nunmehr wird in Artikel 2 auch die Antragsfrist im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz letztmalig bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

In Artikel 3 werden auch die Antragsfristen im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz letztmalig bis zum 31. Dezember 2019 verlängert.

In Artikel 4 wird eine Folgeänderung im Bundeszentralregistergesetz vorgenommen.

Berlin, den 6. Oktober 2010

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Jörg van Essen
Berichterstatter

Sonja Steffen
Berichterstatterin

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333